

Bundesarbeitsgericht

Weihnachts-Betriebsrente

Finanztest 04/2010

Ein Arbeitgeber kann eine Weihnachtsgratifikation für Betriebsrentner nicht einfach streichen. Gewährt er den Rentnern in drei aufeinanderfolgenden Jahren vorbehaltlos eine Weihnachtsgratifikation in gleichbleibender Höhe zusätzlich zur Betriebsrente, so entsteht dadurch „eine betriebliche Übung“, die ihn zur Zahlung auch in den Folgejahren verpflichtet, urteilte das Bundesarbeitsgericht (Az. 3 AZR 123/08). Dies gilt selbst dann, wenn der Arbeitgeber angekündigt hat, er werde die Gratifikation nur noch drei weitere Jahre zahlen und dann einstellen.